

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00195**

## **vom 1. Dezember 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2019.00195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00195)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00195 du 1 décembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00195 del 1 dicembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1971, war ab dem 1. Dezember 2012 als Sales Representative bei der Y.\_\_\_\_ AG angestellt (Urk. 7/149/433). Am 23. Juni 2014 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis auf den 31. August 2014 (Urk. 7/149/432). Aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit der Versicherten innerhalb der Kündigungsfrist verlängerte sich diese bis Ende November 2014 (Urk. 7/149/404).

Die Unia Arbeitslosenkasse richtete ab dem 1. April 2015 Arbeit sloen ent schädigung aus (Urk. 7/149/310). Ab dem 30. April 2015 berücksichtigte die Arbeitslosenkasse gestützt auf Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) die weiterhin bestehende Arbeitsunfähigkeit der Versicherten (vgl. Urk. 7/149/307, Urk. 7/149/302) sowie die seitens des Krankentaggeldversicherers bis Ende August 2015 erbrachten Krankentaggelder und stellte die Leistung der Arbeitslosenversicherung ab dem 1. Mai 2015 ein (Urk. 7/149/314). Ab 1. September 2015 richtete die Arbeitslosenkasse erneut Arbeitslosentschädigung aus (vgl. Urk. 7/149/295).

Bereits im Februar 2015 hatte sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2015 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, das Leistungsbegehren ab (Urk. 7/149/255 f.). Erst im März 2016 erhielt die Arbeitslosenkasse Kenntnis von der ablehnenden Verfügung der IV-Stelle. Mit Kassenverfügung vom 14. Juni 2016 stellte die Arbeitslosenkasse fest, aufgrund des Entscheids der IV-Stelle werde der versicherte Verdienst entsprechend der Vermittlungsfähigkeit der Versicherten angepasst und die in der Zeit ab dem 1. November 2015 bis Ende Februar 2016 zu

viel ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von Fr. 15'218.50 zurückgefordert (Urk. 7/149/220 ff.). Diese Verfügung bestätigte die Unia Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 14. September 2016 (Urk. 7/149/175 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wiesen sowohl das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 30. Juni 2018 im Verfahren AL.2016.00195 (Urk. 7/149/47 ff.) als auch das Bundesgericht mit Urteil 8C\_631/2018 vom 7. Dezember 2018 ab (Urk. 7/6).

#### **E. 1.2**

Die Versicherte stellte sodann am 17. Januar 2019 ein Gesuch um Erlass der Rückforderung (Urk. 7/3). Dieses lehnte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit Verfügung vom 29. Januar 2019 ab (Urk. 7/2). Die dagegen erhobene Einsprache wies es am 6. Juni 2019 ab (Urk. 7/149/175 ff. = Urk. 2).

### **E. 1.3**

Der gute Glaube als

Erlaubnisvoraussetzung

ist

nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig

gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 mit weiteren Hinweisen; Urteil des

Bundesgerichts 8C\_330/2013 vom

2. September 2013 E. 3.2 mit Hinweis).

2.

### **E. 2**

Laut Art. 95 Abs. 1 AVIG richtet sich die Rückforderung ausser in den Fällen nach Art. 55 und Art. 59c bis

Abs.

#### **E. 2.1**

Im angefochtenen Einspracheentscheid hielt der Beschwerdegegner fest, insbesondere dem Vertreter der Beschwerdeführerin müsse in Kenntnis der bei der Arbeitslosenkasse beantragten Vorleistungen bewusst gewesen sein, dass bei einer negativen Entscheidung der Invalidenversicherung die Vorleistungspflicht ende und eine Anpassung des versicherten Verdienstes entsprechend der in den Arztzeugnissen festgestellten Arbeitsfähigkeit erfolgen werde. Dieses Wissen müsse sich die Beschwerdeführerin anrechnen lassen. Die unterlassene Meldung in Bezug auf den Stand des Verfahrens bei der Invalidenversicherung sei als grobfahrlässige Meldepflichtverletzung zu qualifizieren, was den guten Glauben ausschliesse (Urk. 2 S. 4). Nachdem die Gutgläubigkeit nicht gegeben sei, könne die Frage nach der grossen Härte offenbleiben. Die Einsprache sei somit abzuweisen und die Verfügung vom 29. Januar 2019 sei zu bestätigen (Urk. 2 S. 5).

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte demgegenüber in ihrer Beschwerde vor, sie sei bis Anfang 2016 mit der Unia Arbeitslosenkasse in direktem Kontakt gestanden. Ihr Vertreter sei erst am 15. April 2016 bevollmächtigt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass sie im Verfahren gegen die Unia Arbeitslosenkasse bis zum 15. April 2016 als juristische Laiin agiert habe und ihr dementsprechend das Wissen ihres Rechtsvertreters nicht anzurechnen sei (Urk. 1 S. 6). Die IV-Stelle und die Krankentaggeldversicherung seien über den Erhalt

der Arbeitslosen tag gelder informiert worden. Sie habe zu Recht darauf vertraut, dass alles korrekt ablaufe und die einzelnen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen koordinieren würden. Sie sei sich des unrechtmässigen Leistungsbezuges nie bewusst gewesen und es könne ihr kein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Sie habe sich gutgläubig verhalten (Urk. 1 S. 7). Eine grosse Härte liege klarerweise vor (Urk. 1 S. 10). 3. 3.1

Gestützt auf die Urteile des Sozialversicherungsgerichts vom 30. Juni 2018 (Urk. 7/149/47 ff.) sowie des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2018 (Urk. 7/149/8 ff.) steht fest, dass die Beschwerdeführerin in den Monaten November 2015 bis Februar 2016 zu Unrecht Arbeitslosenentschädigung im Umfang von Fr. 15'218.50 bezog. Z u prüfen ist ,

ob ihr die Unrechtmässigkeit des Leistungs bezuges bewusst war und ob ihr der gute Glaube abgesprochen werden muss, weil sie die gebotene Aufmerksamkeit

beim Erhalt der zu viel ausgerichteten Leistungen

vermissen liess und dadurch die Ausrichtung der unrechtmässig bezogenen Leistungen erwirkt e respektive nicht verhindert e

(Urteil des Bundes gerichts 8C\_79/2017 vom 3 0. Juni 2017 E. 4.3) . 3.2

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin von der Arbeitslosen kasse am 10. Juni 2015 dahingehend informiert worden war, dass sie dieser jede wesentliche Änderung, die für die Berechnung von Leistungen massgebend ist, zu melden habe ( Urk. 7/149/311). Am 14. Juli 2015 hatte sie zudem das Online-Pflichtinformationsmodul «Rechte und Pflichten» absolviert ( Urk. 1 S. 8 ).

Auch wenn im Schreiben vom 10. Juni 2015 nicht ausdrücklich erwähnt wurde, dass auch Sachverhalte im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung zu melden seien , musste di es der Beschwerdeführerin dennoch bewusst sein. Zum einen war diese Aufzählung nicht abschliessend. Z um anderen informierte die Beschwerde führerin das RAV am 2 8. Juli 2015 eigens über ihre Anmeldung bei der Invalidenversicherung und stellte eine laufende Information in Aussicht (Urk. 7/142 S. 4) , wobei sie die Invalidenversicherung laut dem Beratungs protokoll - trotz Eröffnung des Entscheids im Oktober 2015 - erst am 1 4. März 2016 unter Hinweis auf die weitere Vorleistungspflicht der Arbeitslosenkasse wieder thematisierte (Urk. 7/142 S. 2) .

Im Weiteren geht a us dem Schreiben ihres Rec htsvertreters vom 8. Juni 2015 hervor, dass dieser die Arbeitslosenkasse ausdrücklich darum ersuchte, das Arbeitslosentaggeld ab 1. April 2015 im Rah men der Vorleistungspflicht auszurichten , w o bei er auf das laufende Invaliden versicherungsverfahren hinwies (Urk. 7/149/312). Damit war die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin zweifelsfrei darüber informiert, dass die Taggelder der Arbeitslosenversicherung lediglich im Sinne einer Vorleistungspflicht nach Art. 70 Abs. 1 lit. b ATSG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 AVIG und Art. 15 Abs. 3 AVIV erbracht wurden. Vorleistungen sind bei Zweifel über den leistungs pflichtigen Sozialversicherungsträger zu erbringen ( Art. 70 Abs. 1 ATSG), wes halb der Beschwerdeführerin klar sein musste, dass die Aspekte des Invaliden versicherungsverfahrens – mithin die leistungsabweisende Verfügung vom 16. Oktober 2015 ( Urk. 7/135) – einen Einfluss auf die Dauer der Vorleistungs pflicht der Arbeitslosenkasse und die Berechnung der Arbeitslosenentschädigung haben könnten.

Das Zusammenwirken von Invaliden- und Arbeitslosenversicherung brachte der Rechtsvertreter denn auch in seinem Schreiben vom 12. Oktober 2015 zur Sprache (Urk. 7/134).

### 3.3

Strittig ist sodann, ob die unterlassene Meldung des Erlasses der IV-Stelle nur als leicht fahrlässiges Verhalten zu betrachten ist, das dem guten Glauben nicht entgegen stehen würde (vorstehend E. 1.3).

Dass die Invalidenversicherung die genannte Verfügung der Arbeitslosenkasse entgegen den Vorgaben des Meldeverfahrens nicht zustellte, entband die Beschwerdeführerin nicht von ihrer diesbezüglichen Meldepflicht. Überdies hätte ihr auffallen müssen, dass die Arbeitslosenkasse im Verteiler der Verfügung nicht

genannt war und dementsprechend keine Orientierung seitens der Invalidenversicherung stattgefunden hatte (Urk. 7/149/202).

Inwiefern die Arbeitslosenkasse ihre Beratungs- und Aufklärungspflicht im Sinne von Art. 27 ATSG verletzt haben sollte, ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Die Beschwerdeführerin vermerkte zudem in den Angaben der versicherten Person für die Monate Dezember 2015, Januar sowie Februar 2016 jeweils, sie suche eine Stelle im Rahmen eines 50 %-Pensums (Urk. 7/149/281, Urk. 7/149/273, Urk. 7/149/265). Damit war sie sich über ihre entsprechende Vermittelbarkeit nach Abschluss des Invalidenversicherungsverfahrens im Klaren. Dennoch

bezog sie weiterhin ein volles Taggeld (Urk. 7/149/279, Urk. 7/149/172, Urk. 7/149/266). Bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt hätte sie bemerken müssen, dass die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenkasse beendet war und sie diese umgehend über den abschlägigen Entscheid der Invalidenversicherung und das Ende des Schwebezustandes mit Anspruch auf eine ungeschmälernte Arbeitslosenentschädigung trotz

Teilarbeitsfähigkeit

(BGE 142 V 380 E. 3.2) hätte informieren müssen.

Die Beschwerdeführerin muss sich daher den Vorwurf gefallen lassen, nicht das Mindestmass an Aufmerksamkeit aufgewendet zu haben, das von einem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen verlangt werden darf. Die unterlassene Meldung des Abschlusses des Invalidenversicherungsverfahrens kann somit nicht als leichte Nachlässigkeit qualifiziert werden. Es muss ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten angenommen werden, das den guten Glauben als Erlassvoraussetzung von vornherein ausschliesst (vgl. E. 1.3 hier vor).

Damit kann dahingestellt bleiben, ob sich die Beschwerdeführerin allenfalls das Wissen des Rechtsvertreters hätte anrechnen lassen müssen (Urk. 2 S. 4, Urk. 1 S. 6). Ebenfalls offen bleiben kann die Frage, ob eine grosse Härte vorliegt (vgl. E. 1.2 hiervor).

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Juni 2019 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Josef Flury - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit sowie an:

- Unia Arbeitslosenkasse

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Fehr Reiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.